

BUNDESDENKMALAMT

HOFBURG · 1010 WIEN
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22
52 41 51, 52 41 81

Zl. 988/74

SITTE IN DER ANFWÖRT DIE
VORSTRECHENDE SAHL ANSUFÖHREN

Leitnerhöhle bei Salla, Stmk.,
Stellung unter Denkmalschutz

A 6 Lu

B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169 zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der

L e i t n e r h ö h l e (938 m)
bei Salla, Steiermark

(Österreichisches Höhlenverzeichnis Nr. 2781/1)

als Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung gemäß Artikel II § 1 Abs. 1 des Naturhöhlengesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist. Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung die Verfügung über die genannte Naturhöhle bezüglich des Einganges, des Raumes und des Inhaltes nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

B e g r ü n d u n g

Die bisher bekanntgewordenen Räume der Leitnerhöhle liegen im Gebiet der Katastralgemeinde Scherzberg. Sie erstrecken sich unterhalb der Grundparzellen Nr. 814, 815, 818, 820/1 und 830/1, die in EZ 16 der Katastralgemeinde Scherzberg aufscheinen sowie unterhalb eines Teilstücks der Grundparzelle Nr. 998, öffentliches Gut. Die in der EZ 16 der KG Scherzberg aufscheinenden Grundparzellen stehen zu gleichen Teilen im Eigentum von Antonio, Giovanni, Giuseppe, Franco, Bruno, Paolo, Maria, Rosanna und Isabelle Morasutti.

Für das die Höhle durchfließende und in der "Stindl-Jörg-Quelle", bzw. Stiegljörg-Quelle (lt. ÖK. 1:50.000, Nr. 162) austretende Gerinne besteht zwischen den Grundeigentümern und dem öffentlich-rechtlichen Wasserverband Köflach-Voitsberg mit Sitz in Köflach und dessen Rechtsnachfolgern ein Dienstbarkeitsvertrag.

Für die Stellung der Leitnerhöhle unter Denkmalschutz ist maßgebend: Die ursprünglich unzugängliche Höhle ist bei Wegarbeiten am Südfuß des Kreuzeck aufgeschlossen worden. Die Erforschung hat ergeben, daß sie sich in einem schmalen, stellenweise nur 10 Meter breiten Marmorzug gegen Norden erstreckt, der zwischen kristallinen und nicht verkarstungsfähigen Gesteinen eingekeilt ist. Vielfach verlaufen die Höhlenwände entlang der Gesteinsgrenze. Für die Entwicklung der Leitnerhöhle ist ein Höhlengerinne von ausschlaggebender Bedeutung, das durch eine siphonartige Felsspalte in die Höhle eintritt; diese durchfließt und in Eingangsnähe in einem Ponor verschwindet. Etwa 30 Meter unterhalb der Höhle tritt das Wasser in einer Quelle zutage.

Das Einzugsgebiet dieses Höhlengerinnes, dessen Schüttung von der Verteilung der Niederschläge nur wenig beeinflusst zu werden scheint, ist nach den Unterlagen des Bundesdenkmalamtes derzeit nicht exakt abgrenzbar.

Enge und Formen der Höhlengänge weisen auf einen hohen Anteil erosiver Vorgänge bei der Entwicklung und Gestaltung der Räume hin; dadurch erhält die Höhle besonderes Gepräge. Durch das Tieferlegen des Höhlenbaches sind zwei inaktive Höhlenstockwerke entstanden.

Eigenart erhält die Höhle auch dadurch, daß die Raumentwicklung vielfach die kristallinen Gesteine erfaßt hat; durch Nachbrüche der über dem Marmorzug liegenden kristallinen Deckschichten in die Karsthohlräume sind Hallen entstanden.

Darüber hinaus zeichnet sich die Leitnerhöhle durch reichen Sinterschmuck aus. Tropfsteinbildungen fallen durch ungewöhnliche Färbung auf und bieten Ansatzpunkte für speleo-chronologische Untersuchungen.

Die naturwissenschaftliche Bedeutung der Leitnerhöhle wird daneben auch durch die mit 600 Metern vermessener Höhlenstrecken außerordentlich bedeutende Erstreckung einer in einem isolierten Kalkmarmorzug liegenden zentralalpiner Karsthöhle erhärtet.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Die Einleitung des Verfahrens wurde den Parteien gemäß Artikel II § 2 Abs. 2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 2. November 1973, Zl. 8045/73 mitgeteilt. Die Parteien haben von der ihnen gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von 14 Tagen Gebrauch gemacht.

Die Geschwister Morasutti - vertreten durch ihre Gutsverwaltung Knittelfeld - und der Wasserverband Köflach-Voitsberg haben in ihren Stellungnahmen vom 30.11. bzw. 3.12.1973 ausgeführt, daß ein Einspruch gegen die Unterschutzstellung wegen des zwischen ihnen partnerschaftlich abgeschlossenen Dienstbarkeitsvertrages erfolge, der dem Wasserverband gegen Entschädigung die uneingeschränkte Nutzung der unterhalb der Leitnerhöhle entspringenden und mit deren Höhlengerinne in direktem Zusammenhang stehenden Quelle überträgt. Die zu nutzenden Höhlen-, bzw. Quellwässer sollen der Trinkwasserversorgung des Gebietes Köflach-Voitsberg dienen. Im Absatz II des erwähnten Dienstbarkeitsvertrages wird festgelegt, daß die Quelle "fachgerecht zu fassen und das Quellwasser ... in unbeschränkter Menge ... abzuleiten" ist. Absatz III lautet: "Auf Grund der durchgeführten Messungen wird einvernehmlich festgestellt, daß diese Quelle maximal 34 Liter und mindestens 11 Liter in der Sekunde schüttet. Es wird vermerkt, daß es sich um eine Höhlenquelle handelt, welche auf eine Länge von etwa 250 Metern im Inneren des Berges verfolgt werden konnte und dort mehr Wasser führt als bei der Meßstelle an der Erdoberfläche gemessen wurde. Der Beginn der Quellfassung wird daher voraussichtlich in das Berginnere verlegt werden müssen."

Der Wasserverband Köflach-Voitsberg hat in seiner Stellungnahme überdies ausgeführt: "Wegen Schwierigkeiten im Dargebot von Trink- und Nutzwasser im Industriegebiet Köflach-Voitsberg hat der Verband beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung um die wasserrechtliche Bewilligung zur Erschließung von Quellen im Sallagraben angesucht. Die Erschließung wurde mit Bescheid GZ: 3-348 Ko 24/6-1968, die Nutzung der Quellen mit Bescheid GZ: 3-348 Ko 24/16-1969 vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 3 bewilligt."

Hiezu hat das Bundesdenkmalamt erwogen:

Die Stellung der Leitnerhöhle unter Denkmalschutz nach den Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes zieht keine Beeinträchtigung der wasserrechtlich bewilligten Nutzung der Quellen nach sich. Sofern eine Fassung des Höhlengerinnes im Inneren der Höhle notwendig oder zweckmäßig erscheint, wird das Bundesdenkmalamt die zu den notwendigen Veränderungen erforderliche Zustimmung gemäß Art. II § 3 Abs. 1 des Naturhöhlengesetzes (BGBl. Nr. 169/1928) unter Bedachtnahme auf die möglichst unverehrte Erhaltung des Bestandes, der Eigenart, des besonderen Gepräges und der naturwissenschaftlichen Bedeutung der Höhle erteilen. Das Bundesdenkmalamt hält derartige Maßnahmen dann mit dem Höhlenschutz für vereinbar, wenn die notwendigen Anlagen für die Wasserfassung im Eingangsbereich der Höhle unter Einbeziehung der natürlichen Gegebenheiten des Höhlenraumes und nur geringfügige Veränderungen errichtet werden, wenn gleichzeitig ein den natürlichen Höhleneingang abschließendes Tor errichtet und die Begehbarkeit des Höhlensystems für fallweise Kontrollbegehungen gesichert erscheint. Eine Quellfassung in den mittleren Abschnitten oder tagfernen Teilen der Höhle, die durch Stollenbau und Nachsprengungen weitgehende Veränderungen der Höhle und damit eine wesentliche Beeinträchtigung der naturwissenschaftlichen Bedeutung und damit der Schutzwürdigkeit der Höhle zur Folge haben könnte, erscheint dem Bundesdenkmalamt nicht nur als mit dem Höhlenschutz nicht vereinbar, sondern auch unnotwendig.

Bezüglich der Wasserführung stellt das Bundesdenkmalamt zu den Ausführungen in Absatz III des Vertrages fest, daß Höhlengerinne von höher, bergwärtig gelegenen Durchflußstrecken zu tiefer, bergauswärtigen Austrittsstellen stets eine wachsende Wasserführung zeigen. Ausnahmen sind nur sehr selten zu beobachten. Während der amtlichen Begehung der Höhle am 23. 1. 1974 konnte keine Abnahme der Wasserführung vom Berginneren gegen außen, sondern eine geringe Zunahme der Wassermenge festgestellt werden. Diese Zunahme ergab sich durch das Eindringen einiger schwacher Wasseradern in die Höhlenräume im vorderen Abschnitt der Höhle.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften des Naturdenkmals, seiner Eigenart, seines besonderen Gepräges und der naturwissenschaftlichen Bedeutung blieb seitens der Parteien unbestritten. Die Gutsverwaltung Knittelfeld der Geschwister Morasutti aus Padua hat in ihrer namens dieser Grundeigentümer abgegebenen Stellungnahme auch festgestellt, sie sei grundsätzlich "geneigt, jede Stellung unter Denkmalschutz zu befürworten und zu fördern".

Es steht damit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß die Leitnerhöhle bei Salla ihre Entstehung eines mehrphasig in tektonisch stark beanspruchten Kalkmarmor eingeschnittenen Höhlengerinnes verdankt und infolge der eigenartigen geologischen Situation naturwissenschaftliche, insbesondere speleogenetische Studien ermöglicht, die in Zukunft erfolgen sollen.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

Zur Beachtung:

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalt jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalt nach Einschlüssen jeder Art.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Ergeht an:

1. Gutsverwaltung Geschwister Morasutti-Padua
8772 Knittelfeld

als bevollmächtigte Vertretung der Eigentümer der in
EZ 16 der KG Scherzberg aufscheinenden Grundstücke;

2. Herrn Antonio Morasutti, Via Vescovado 2, Padova, Italia

3. Herrn Giovanni Morasutti, Via Vescovado 3, Padova, Italia
4. Herrn Giuseppe Morasutti, Via Vescovado 3, Padova, Italia
5. Herrn Franco Morasutti, Via Vescovado 3, Padova, Italia
6. Herrn Bruno Morasutti, Via Vescovado 3, Padova, Italia
7. Herrn Paolo Morasutti, Via Vescovado 3, Padova, Italia
8. Frau Maria Morasutti, Via Vescovado 3, Padova, Italia
9. Frau Rosanna Morasutti, Via Vescovado 3, Padova, Italia
10. Frau Isabella Morasutti, Via Vescovado 3, Padova, Italia

als Miteigentümer der in EZ 16 der KG Scherzberg auf-
scheidenden Grundstücke, zur Kenntnis;

11. das Gemeindeamt Salla, 8592 Salla
als Verfügungsberechtigter über das Grundstück 998 der
KG Scherzberg (Öffentliches Gut) und unter Hinweis auf
die Übersendung einer Ausfertigung der Höhlenbucheinlage
nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Bescheides;
12. den Öffentlich-rechtlichen Wasserverband Köflach-Voitsberg
8580 Köflach, Rathaus
als Nutzungsberechtigter der die Höhle durchfließenden
und in einer Quelle unterhalb des Höhleneinganges aus-
tretenden Wasser;
13. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1, 1011 Wien
14. den Landeskonservator für Steiermark
Sporgasse 25, 8010 Graz
15. die Bezirkshauptmannschaft Voitsberg
Schillerstraße 11, 8570 Voitsberg
unter Hinweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung
der Höhlenbucheinlage über dieses Naturdenkmal gemäß
Art. II § 5 Abs. 2 des Naturhöhlengesetzes (BGBl. Nr. 169/1928)
nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides, zur Kenntnis;
16. den Herrn Landeshauptmann der Steiermark, p. Adr.
Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Burg, 8011 Graz
im Sinne des Art. II § 2 Abs. 3 des Naturhöhlengesetzes
(BGBl. Nr. 169/1928) zur Kenntnis;
17. den Verband österreichischer Höhlenforscher
Obere Donaustraße 99/7/1/3, 1020 Wien
18. den Landesverein für Höhlenkunde in der Steiermark
Brandhofgasse 18, 8010 Graz
im Hinblick auf die Mitwirkung bei der Führung des Öster-
reichischen Höhlenverzeichnisses zur Kenntnis.

Wien, am 30. Jänner 1974

Der Präsident:

Thalhammer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Lohr

Amt der Steierm. Landesregierung	
Rechtsabteilung	
Eing.	6
375/II	LE
	10
	2
	70